



Nr. 12 vom 24.11.2023

Inhaltsübersicht

- Nachruf Hans Roßmann
- Nachruf Karl Erb
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Eschenbach i.d.OPf.
- Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 14.11.2023
- Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversogung der "Muglhofer Gruppe"



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Hans Roßmann

aus Moosbach

welcher am 21. Oktober 2023 im 81. Lebensjahr verstorben ist.

Herr Roßmann gehörte dem Kreistag des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab von 1978 bis 2020 an. Von 1984 bis 2008 war er Erster Bürgermeister der Marktgemeinde Moosbach.

Der Verstorbene hat über sieben Legislaturperioden engagiert, mit Sachverstand und Weitsicht im

Kreistag und zahlreichen Ausschüssen und Gremien mitgewirkt.

Als Mitglied im Kreisausschuss, Bau- und Vergabeausschuss, Sozialhilfeausschuss, Ausschuss für Wirtschaft, Struktur und Truppenübungsplatzfragen, Ausschuss für Fremdenverkehr und Naherholung sowie im Ausschuss für Jugend, Sport Kultur und Schulen engagierte er sich für die Belange des Landkreises. Außerdem wirkte Herr Roßmann als stellvertretendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss, im Personalausschuss, im Ausschuss für Umwelt und Energiefragen sowie im Ausschuss für regionale Zusammenarbeit West-Ost mit.

Zudem war Hans Roßmann von 1990 bis 1996 stellvertretendes Mitglied im Zweckverband Erwachsenenbildungsstätte Friedrichsburg und von 2014 bis 2020 stv. Mitglied im Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe. Für sein Engagement wurde er im Jahr 1999 mit der kommunalen Verdienstmedaille in Bronze und im Jahr 2010 in Silber ausgezeichnet.

Wir danken ihm für seine Mitarbeit zum Wohle des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d.Waldnaab, Oktober 2023

Für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, den Kreistag und die Fraktionen

Andreas Meier Landrat



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Karl Erb

Kreisbaumeister a.D.

welcher am 18. November im 92. Lebensjahr verstorben ist.

Herr Erb wurde zum 01. Juli 1969 an das damalige Landratsamt Eschenbach versetzt und trat dort seinen Dienst als Kreisbaumeister an.

Karl Erb wurde im Rahmen der Gebietsreform zum 01.07.1972 vom Landkreis Neustadt an der Waldnaab als Kreisbaumeister übernommen. Im Jahre 1986 wurde Herr Erb zum Oberbaurat ernannt. Zum 01. September 1988 schied er aus dem Dienst des Landkreises Neustadt an der Waldnaab aus.

Als Kreisbaumeister oblagen Herrn Erb die grundsätzliche Entwicklung des Landkreises im Bereich Bauen, die Beratung der Gemeinden bei Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, den städtebaulichen Planungen sowie die fachtechnische Beurteilung schwieriger Einzelfälle. Auch die Beratung von Bauherren und Planern bei bautechnischen und gestalterischen Fragen gehörten zu seinen Aufgaben.

Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, November 2023

Landratsamt

Neustadt a.d. Waldnaab

Andreas Meier Landrat Eva Weiß
Personalratsvorsitzende



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe

I.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe

(Geschäftsführende Körperschaft: Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf.)

für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 40 Abs.1 und 26 Abs.1 KommZG in Verbindung mit Art.63 ff. GO erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt,

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.

20.000 €

320.200 €

134.600 €

- § 4
- a) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- b) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe

Eschenbach i.d.OPf., 26.10.2023

gez.

Roder Zweckverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 23.10.2023 Nr. 21-941/326-2023 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Ш

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf., 92676 Eschenbach i.d.OPf., Rathaus, Zimmer Nr. 5, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Eschenbach i.d.OPf., 26.10.2023

gez.

Roder

Zweckverbandsvorsitzender



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Eschenbach i.d.OPf.

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Eschenbach i.d.OPf.

(Geschäftsführende Körperschaft: Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf.)

für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der GO erlässt der Schulverband Eschenbach i.d.OPf. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

im Verwaltungshaushalt

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

902.085€

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

49.190 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Schulverbandsumlage

A. Verwaltungsumlage

- 1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzt auf **691.185 €** und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 213 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 3.245,00 €.

B. Investitionsumlage

- 1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzt auf **31.690 €** und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
- 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 213 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 148,78 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

8 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Eschenbach i.d.OPf., 26.10.2023

Schulverband Eschenbach i.d.OPf

gez.

Gradl Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 27.09.2023 Nr. 21-941/286-2023 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf., 92676 Eschenbach i.d.OPf., Rathaus, Zimmer Nr. 5, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

gez.

Gradl

Schulverbandsvorsitzender



Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 14.11.2023

Der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i.V.m. Art. 1 und 8 KAG folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 04.04.2017 (Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab Nr. 7 vom 20.04.2017), zuletzt geändert durch Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 15.12.2020 (Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab Nr. 21 vom 15.12.2020) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystem beträgt, vorbehaltlich des Absatzes 2, bei vierzehntägiger Abfuhr der nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 6 Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Restmüllbehältnisse incl. der Abholung eines nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1 und 2 Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Wertstoffbehältnisses halbjährlich für

eine Müllnormtonne mit 60 I Füllraum	63,60 €
2. eine Müllnormtonne mit 80 l Füllraum	84,84 €
3. eine Müllnormtonne mit 120 l Füllraum	127,26 €
4. eine Müllnormtonne mit 240 I Füllraum	254,52 €
5. einen Müllgroßbehälter mit 770 I Füllraum	816,54 €
6. einen Müllgroßbehälter mit 1.100 I Füll- raum	1.166,46 €

(2) ¹Die Gebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag, sofern der Gebührenschuldner alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung verwertet und dies dem Landkreis gegenüber glaubhaft macht, für

1. eine Müllnormtonne mit 60 l Füllraum auf	44,76 €
2. eine Müllnormtonne mit 80 l Füllraum auf	59,64 €
3. eine Müllnormtonne mit 120 I Füllraum auf	89,46 €

4. eine Müllnormtonne mit 240 l Füllraum auf
5. einen Müllgroßbehälter mit 770 l Füllraum auf
6. einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum
820,20 €

²Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an den Landkreis steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

- (3) ¹Wurde gem. § 14 Abs. 4 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab (Abfallwirtschaftssatzung) die Benutzung von 12 Restmüllsäcken gestattet, so beträgt die Gebühr für die Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystem bei vierzehntägiger Abfuhr, ggf. incl. der vierzehntägigen Abfuhr eines nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1 und 2 Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Wertstoffbehältnisses halbjährlich 35,40 €. ²Wurde gemäß § 14 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung die Benutzung von Restmüllsäcken gestattet, so ermäßigt sich die Summe der halbjährlich für die Benutzung der Säcke zu entrichtenden Gebühren auf den Gebührensatz entsprechend Abs. 1 und 2.
- (4) Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalenderhalbjahr (vgl. § 5), so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Sechstel der Halbjahresgebühr.
- (5) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von amtlich gekennzeichneten Restmüllsäcken nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung beträgt für jeden Sack 5,90 €.
- (6) ¹Die Gebühr für die Annahme von selbstangelieferten Abfällen auf der Deponie Kalkhäusl in Kleinmengen beträgt:
- 1. für Asbestzementabfälle (z.B. sog. "Eternitplatten" und dgl.) je Gewichtstonne 155,00 €,
- 2. für Mineralwolle-Abfälle (z.B. Glas- oder Steinwolle mit einer Dichte unter 0,3 Gewichtstonnen pro Kubikmeter) je Kubikmeter 155,00 €.

²Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen an anderen Entsorgungseinrichtungen, mit denen der Landkreis zusammenarbeitet, richtet sich nach den dortigen Gebührenregelungen.

- (7) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen durch den Landkreis (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird nach dem tatsächlichen Arbeits- und Entsorgungsaufwand berechnet. ²Die Mindestgebühr beträgt 50,00 €."
- 2. § 5 wird wie folgt gefasst:

"§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld mit Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung. ²Die Gebührenschuld endet mit Beendigung der Benutzung nach Satz 1.
- (2) ¹Erhebungszeitraum für die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 bis 4 ist das Kalenderjahr. ²Die Gebührenschuld entsteht am 01.01. des Kalenderjahres. ³Erfolgt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld abweichend von Satz 2 mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalender-

monats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ⁴Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Grundstück nicht mehr an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen ist. ⁵Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend, wenn sich die Gebühren oder Gefäßgrößen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ändern oder Abfallgefäße an- bzw. abgemeldet werden.

- (3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (4) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis."
- 3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- "(1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 bis 4 sind mit der auf das laufende Halbjahr entfallenden Gebühr fällig am 15. Februar und 15. August jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 14.11.2023

Andreas Meier Landrat



Verbandssatzung des

Zweckverbandes zur Wasserversor-

gung der

"Muglhofer Gruppe"

Einleitung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Muglhofer-Gruppe erlasst aufgrund der Art. 18 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20. Juni 1994 (GVBI. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBL. S 674) folgende

VERBANDSSATZUNG

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe".

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle im Rathaus Irchenrieth, Ldr.- Chr.-Kreuzer-Str. 6, 92699 Irchenrieth.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind:
- 1. die Stadt Weiden i. d. OPf.
- 2. die Gemeinde Theisseil und
- 3. die Gemeinde Irchenrieth
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens 1 Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes zur Wasserversorgung umfasst:

1. Bei der Stadt Weiden i. d. OPf. das Gebiet der Gemeindeteile: Unterhöll,

Mitterhöll. Muglhof, Matzlesrieth, Oedenthal und Trauschendorf,

- 2. bei der Gemeinde Theisseil das Gebiet der Gemeindeteile: Aich, Roschau, Harlesberg, Hammerharlesberg, Edeldorf, Wilchenreuth, Theisseil, Letzau, Schammesrieth, Remmelberg, Oberhöll und Görnitz
- 3. bei der Gemeinde Irchenrieth das Gebiet östlich der B22, welches die Einrichtung der Lebenshilfe e.V. dient, sowie die Einöde, Im Kreuth 1

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den räumlichen Wirkungsbereich mit Trinkwasser, das den einschlägigen Vorschriften entsprechen muss, zu versorgen.

Der Zweckverband betreibt und unterhält folgende Versorgungsleitungen (siehe Anlage Lageplan gelb):

a) vom "Pumpwerk Butterhof" bis zum "Übergabeschacht HPZ Irchenrieth" und über "Hochbehälter Bechtsrieth" zum "Verteilerschacht Oedenthal" b) vom "Verteilerschacht Oedenthal" bis nach Trauschendorf (ehemaliger Hochbehälter) und über den "Schacht Muglhof", zum "Hochbehälter Muglhof" zum "Schacht Matzlesrieth" bis zur Gemarkungsgrenze der Gemeinde Theisseil.

Der Zweckverband betreibt und unterhält das "Pumpwerk Butterhof", den "Übergabeschacht HPZ Irchenrieth", den "Verteilerschacht Oedenthal", den "Schacht Muglhof", den "Hochbehälter Muglhof" und "Schacht Matzlesrieth".

Eine Messeinrichtung ist im "Übergabeschacht HPZ Irchenrieth" und im "Hochbehälter Bechtsrieth" vorhanden. Eine Messeinrichtung ist in den "Schacht Matzlesrieth" zu installieren.

Die aufgeführten Versorgungsleitungen und Bauwerke sind Eigentum des Zweckverbandes und werden von diesem unterhalten.

Die bereits vorhandene Verbindungsleitung vom "Hochbehälter Muglhof" bis einschließlich "Schacht Mitterhöll" und die bereits vorhandenen Ortsnetze "Trauschendorf", "Oedenthal", "Muglhof", "Matzlesrieth", "Unterhöll", und "Mitterhöll" gehen in das Eigentum der Stadt Weiden i. d. OPf. ab 01.12.2023 über und werden von denen unterhalten (siehe Anlage Lageplan grün).

Die bereits vorhandenen Verbindungsleitungen und vorhandenen Schächte ab der Gemeindegrenze Theisseil zu den bereits vorhandenen Ortsnetze der Gemeindeteile: Aich, Roschau, Harlesberg, Hammerharlesberg, Edeldorf, Wilchenreuth, Theisseil, Letzau, Schammesrieth, Remmelberg, Oberhöll und Görnitz gehen in das Eigentum und der Gemeinde Theisseil ab 01.12.2023 über und werden von ihr unterhalten (siehe Anlage Lageplan blau).

Die Wasserzähler an den Übergabeschächten werden von den jeweiligen Wasserabnehmern bezahlt.

Der Zweckverband ist berechtigt die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern bzw. die örtliche Lage der Übergabeschächte zu ändern.

Die Entschädigung über den Eigentumswechsel an die Stadt Weiden i. d. OPf. und die Gemeinde Theisseil wird nach § 22 geregelt.

- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Der Zweckverband hat nicht das Recht, ab 01.01.2024 zu den übertragenen Aufgaben Satzungen und Verordnungen zu erlassen. Das Recht des Zweckverbands, Angelegenheiten seiner Verfassung und Organisation durch Satzung zu regeln, bleibt unberührt. Der Zweckverband erstellt für den Abrechnungszeitraum bis zum 31.12.2023 Abrechnungsbescheide an die Endverbraucher.
- (4) Die Verbandsmitglieder erlassen ab 01.01.2024 Satzungen und Verordnungen für die Wasserversorgung. Ab dem Abrechnungszeitraum vom 01.01.2024 erlassen die Verbandsmitglieder für ihren Wirkungsbereich die Abrechnungsbescheide an die Endverbraucher.
- (5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.
- (6) Der Zweckverband liest die Übergabezähler auf Kosten der Verbandsmitglieder ab.

II.Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung
- 2. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je volle 10.000 m³ das Recht ergeben, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Die Berechnung wird alle drei Jahre nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen drei Jahre neu vorgenommen. Diese Regelung gilt erstmals mit Inkrafttreten der Satzung:

Stadt Weiden i.d. OPf.: 2 Verbandsräte

Gemeinde Theisseil: 7 Verbandsräte und

Gemeinde Irchenrieth: 3 Verbandsräte

- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern, den Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Für Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für 6 Jahre.

Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund wider- rufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es 1/3 der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt Weiden i. d. OPf. beantragt;

im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Weiden i. d. OPf. sind von den Sitzungen zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstande der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Weiden i. d. OPf., der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Bratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Er- schienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsver-

sammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der 1. Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthalt sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

- (4) Bei Wahlen gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
- 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
- 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
- 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,

- 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
- 5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
- 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen
- 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen
- 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung.
- 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung
- 10. Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 - 1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 510,00 € mit sich bringen, sofern nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gemäß §12 Abs. 2 Satz 3 gegeben ist.

und

3. den Gesamtplan der im Haushaltsjahr oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten

§ 11 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf

die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie

Üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Zu den Aufgaben des Verbandsvorsitzenden gehört insbesondere auch die Entscheidung über das Eingehen überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 €

und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 7.500,00 € im Einzelfall, soweit diese

unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 510 € mit sich bringen.

§ 13 Dienstkräfte des Zweckverbandes

Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 12 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

§14 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§15 Haushaltssatzung

- (1) Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst 1 Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 20 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf mit einem Aufschlag auf den Wasser-einkaufspreis und ermittelt dadurch nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts den Wasserverkaufspreis ab 01.01.2024.
- (2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im Gebiet der Verbandsmitglieder (§ 3) bezogenen Wassermengen vom vorletzten Jahr.
- (3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder (§ 3) abgenommenen Wassermengen.

§ 17 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben;
 - a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll),
 - b) die Wassermengen im vorletzten Jahr (Bemessungsgrundlage),
 - c) der Investitionskosten-Umlagebetrag, der auf einen 1 cbm Wasser im vorletzten Jahr trifft (Umlagesatz),
 - d) die Hohe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll),
 - b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage),
 - c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf je 1 cbm Wasser der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz),
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit 1/4 ihrer Jahresbetrage am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann den Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige 1/4 jährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 18 Kassenverwaltung

(1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz geführt. Die Übertragung von Verwaltungsarbeiten des Zweckverbands auf die Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz wird durch Zweckvereinbarung geregelt.

§ 19 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung ist von einem Prüfungsausschuss binnen 3 Monaten örtlich zu prüfen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgeblichen Gründe anzugeben.
- (4) Die überörtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab.
- IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form

auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung in einem amtlichen Verkündungsblatt anordnen.

§ 21 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 22 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Dies gilt nicht für Anlagevermögen, das von mehreren bisherigen Verbandsmitgliedern zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung benötigt wird. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis den von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet ge-

legenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. § 22 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 11.03.1974 zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 07.07.2020 (Amtsblatt des Landkreises Neustadt a..d. Waldnaab 21/2020) außer Kraft.

Irchenrieth, 21.11.2023

Josef Hammer

Verbandsvorsitzender

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040
Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter veröffentlicht.

